

M E R K B L A T T

über die Zuteilung und Führung von roten Kennzeichen

zur wiederkehrenden Verwendung

Bei der Zulassung eines roten Kennzeichens gem. § 16 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) handelt es sich um eine Sonderform der Zulassung. Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung dürfen nur für Probe-, Prüfungs- oder Überführungsfahrten verwendet werden.

Prüfungsfahrten sind Fahrten anlässlich der Prüfung des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr.

Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Fahrzeugen.

Überführungsfahrten sind Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeuges an einen anderen Ort dienen.

Die zweckfremde Verwendung der roten Kennzeichen zu anderen Fahrten als nach § 16 FZV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 48 FZV i.V. mit § 24 StVG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Benutzung des roten Kennzeichens ist an die Person oder Firma gebunden, der es zugeteilt ist. Zulässig ist, dass der Inhaber des roten Kennzeichens andere Personen beauftragen kann, mit diesem Kennzeichen nach seinen Weisungen und auf seine Verantwortung Fahrten durchzuführen.

Es ist unzulässig, das rote Kennzeichen an andere Personen auszuleihen oder einem Kunden zu überlassen, der mit seinem Fahrzeug in eigener Verantwortung Fahrten mit dem dauerroten Kennzeichen durchführen will. Wer das rote Kennzeichen widerrechtlich verleiht, begeht nicht nur eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 FZV sondern macht sich evtl. der Beteiligung an einer Straftat (Pflichtversicherungsgesetz) schuldig. Außerdem kann in solchen Fällen die Zuteilung des dauerroten Kennzeichens wegen Unzuverlässigkeit widerrufen werden.

Die Seiten des Fahrzeugscheinheftes sind vor Antritt der Fahrt **vollständig** auszufüllen und vom Inhaber des dauerroten Kennzeichens oder einer dazu bevollmächtigten Person zu unterschreiben. Bevollmächtigte Personen sind zuvor der Zulassungsbehörde schriftlich mit Unterschriftenprobe zu melden.

Die Probe- oder Überführungsfahrten sind vor der Fahrt oder unmittelbar danach in das Fahrtennachweisbuch einzutragen. Aus den Aufzeichnungen muss mindestens die jeweilige Seitenziffer des Fahrzeugscheinheftes, der Tag der Fahrt, Beginn und Ende der Fahrt, Art und Hersteller des Fahrzeuges, Fahrzeug-Identifizierungsnummer (mindestens die letzten 8 Ziffern), Fahrzeugführer mit Anschrift, Fahrtzweck und Fahrtstrecke ersichtlich sein. Der ausgefüllte Fahrzeugschein darf nur für das darin beschriebene Fahrzeug genutzt werden. Dieses Fahrzeug darf jedoch solange für Fahrten i.S.d. § 16 FZV genutzt werden, bis das Fahrzeugscheinheft vollgeschrieben ist. Jede Fahrt ist jedoch im Fahrtennachweisbuch einzutragen. Ist das Fahrzeugscheinheft vollgeschrieben, so kann gegen Vorlage des Fahrzeugscheinheftes und des Fahrtennachweisbuches ein neues Heft beantragt werden.

Nach § 16 Abs. 3 FZV sind die Aufzeichnungen ein Jahr lang aufzubewahren und am Betriebssitz zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

Die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung unterliegt nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4 Kraftfahrzeugsteuergesetz der Steuerpflicht.

